



Brüssel, den 8. Februar 2023  
(OR. en)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0343(NLE)

---

5374/23  
ADD 1 REV 1 COR 1 (de)

PECHE 16

### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Betr.: Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände  
– Erklärungen

---

In Dokument ST 5374/23 ADD 1 REV 1, Seite 5 muss Absatz 2 wie folgt lauten:

„unter Kenntnisnahme davon, dass der Erhaltungszustand des Europäischen Aals von der Weltnaturschutzunion (IUCN) als vom Aussterben bedroht eingestuft wurde, und unter Hinweis darauf, dass die Art in der europäischen Roten Liste der Süßwasserfische, in Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), in Anhang II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS), in der Liste gefährdeter Arten des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und in Anhang III des Protokolls zum Übereinkommen von Barcelona aufgeführt ist; in Anerkennung dessen, dass die Rekrutierung von Aal zwar stabil ist, aber auf einem historischen Tiefstand bleibt und keine besonderen Anzeichen für eine Verbesserung erkennen lässt, dass die Stabilisierung des Bestands durch die Verringerung des Fischereiaufwands in vielen Mitgliedstaaten unterstützt worden sein dürfte, dass die Wiederauffüllung des Bestands ein langfristiges Ziel ist, das eine **umfassendere Unterstützung der Abwanderung von Laichfischen** erfordert, insbesondere durch die Wiederherstellung von Lebensräumen und eine verbesserte Anbindung der Flüsse und die Begrenzung der Bestandsnutzung;“